

21. Finden, wenn in dem zur Abnahme eines Editionsweibes anberaumten Termine der Schwurpflichtige ausbleibt, die Vorschriften der §§ 465 flg. Z.P.D. Anwendung?

VI. Zivilsenat. Urk. v. 30. November 1908 i. S. Sch. (Bell.) w. B. (Bl.). Rep. VI. 614/07.

- I. Landgericht Dresden.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Dem Berufungsgericht ist nicht beizutreten, wenn es den dem Beklagten durch den Beschluß vom 27. September 1907 auferlegten Eid deshalb, weil der Beklagte in dem zur Eidesabnahme angesetztten Termine ausgeblieben war, endgültig als verweigert angesehen und dem sofort gestellten Antrage auf Unberaumung eines anderweiten Schwörungstermins nicht stattgegeben hat. Allerdings beziehen sich die Bestimmungen in §§ 465—468 B.P.O. nach der ihnen angewiesenen Stellung zunächst nur auf die im 10. Titel des II. Buches behandelte Beweisführung durch Eid, also auf den Schieds- und den richterlichen Eid. Es erscheint aber berechtigt, sie auch auf den in § 426 geregelten EDITIONSEID entsprechend anzuwenden. Der Gesetzgeber hat es für geboten erachtet, die Versäumung eines zur Abnahme eines Parteieides angesetztten Termins durch die schwurpflichtige Partei nicht der allgemeinen Vorschrift in § 367 zu unterstellen, dieser Partei vielmehr die Beseitigung der Versäumnisfolgen unbedingt zu ermöglichen. Es ist dies geschehen mit Rücksicht auf die Bedeutung des Parteieides für die Entscheidung des Rechtsstreites oder eines Streitpunktes. Diese Zweckmäßigkeits- und Billigkeitserwägung trifft in gleicher Weise, wie für den Schieds- oder richterlichen Eid, auch für den in § 426 geregelten EDITIONSEID zu, dessen Nichtleistung unter Umständen ebenfalls für den Ausgang des Prozesses oder für die Entscheidung eines Streitpunktes von durchgreifender Bedeutung sein kann. Besondere Bedenken gegen die analoge Anwendung der für den Schieds- und den richterlichen Eid getroffenen Bestimmungen auf den EDITIONSEID, wie sie nach gewissen Richtungen allerdings bestehen (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 44 S. 424), liegen betreffs der hier in Betracht kommenden Vorschriften in §§ 465—468 nicht vor.“ ...